



# Statuten Verbandspolitik Leitbild der Lungenliga beider Basel

Leben heisst atmen



2

## Art. 1

### Name, Sitz

1 | Unter dem Namen Lungenliga beider Basel besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Lungenliga beider Basel ist Mitglied der Lungenliga Schweiz. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 | Der Sitz der Lungenliga beider Basel befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

## Art. 2

### Zweck und Aufgaben

1 | Die Lungenliga beider Basel bezweckt die Bekämpfung von:

- Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und deren Folgen.
- anderen Langzeiterkrankungen, sofern sich nicht eine andere Institution vorwiegend mit dem entsprechenden Krankheitsbild beschäftigt.

2 | Ihren Zweck sucht die Lungenliga beider Basel zu erreichen durch:

- Gesundheitsförderung und Prävention, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und der Forschung.
- Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern.
- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.

## Art. 3

### Mitgliedschaft

1 | Der Lungenliga beider Basel können als Mitglieder angehören:

- Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige, ehrenamtlich Tätige, Fachpersonen sowie weitere, an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga beider Basel interessierte Personen.
- Kollektivmitglieder wie z.B. Sektionen, lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga beider Basel nahestehen.
- Familienmitglieder, z.B. Familien oder im selben Haushalt lebende Personen.

2 | Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so kann ein Gesuch an die Generalversammlung (GV) gestellt werden. Diese entscheidet endgültig.

### Ehrenmitglieder

3 | Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga beider Basel zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### Austritt

4 | Ein Austritt ist jederzeit möglich. Als ausgetreten wird betrachtet, wer dies schriftlich mitteilt oder wer den Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt.

### Ausschluss

5 | Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga beider Basel nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## Art. 4

### Sektionen

Sektionen organisieren sich im Rahmen der Statuten der Lungenliga beider Basel. Die Statuten der Sektionen sind vom Vorstand der Lungenliga beider Basel zu genehmigen.

Bei der Auflösung einer Sektion fliesst das gesamte Vermögen – nach Begleichung aller Verbindlichkeiten – an eine Nachfolgeorganisation oder an die Lungenliga beider Basel.

## Art. 5

### Mitgliederbeiträge

Die GV legt die Beitragsstruktur in einem Beitragsreglement fest.

## Art. 6

### Organe

1 | Die Organe der Lungenliga beider Basel sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## Art. 7

### Generalversammlung

1 | Die GV ist das oberste Organ der Lungenliga beider Basel. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, spätestens 60 Tage vor der DV der Lungenliga Schweiz.

45 Tage vor der Generalversammlung erhalten die Mitglieder die provisorische Traktandenliste.

Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. 14 Tage vor der GV erhalten die Mitglieder die definitive Traktandenliste.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga beider Basel.

### Ausserordentliche GV

2 | Eine a.o. GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur a.o. GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

### Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

3 | Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung der Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

Einzelmitglieder haben 1 Stimme, Kollektivmitglieder haben 2 Stimmen, Familienmitglieder haben 1 Stimme.

### Leitung

4 | Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### Delegierte für die DV der Lungenliga Schweiz

5 | Die Delegierten für die DV der Lungenliga Schweiz werden von der GV der Lungenliga beider Basel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

## Geschäfte

- 6 | Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Genehmigung der mittelfristigen Planung inkl. Finanzrahmen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der externen Revisionsstelle
  - Wahl der Delegierten für die DV der Lungenliga Schweiz
  - Genehmigung des Leitbildes und/oder der Politik der Lungenliga beider Basel
  - Statutenrevision
  - Genehmigung Beitragsreglement
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung der Lungenliga beider Basel

## Art. 8

### Vorstand

1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

### Zusammensetzung

2 | Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Beide Kantone sollen im Vorstand adäquat vertreten sein.

### Amtsdauer

3 | Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

### Aufgabenteilung/Geschäftsstelle

4 | Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Der Vorstand delegiert die Geschäftsleitung an eine ständige Geschäftsstelle. In einem Geschäftsreglement legt er Aufgaben und Kompetenzen fest. Der/die GeschäftsleiterIn nimmt an den Vorstandssitzungen und der GV mit beratender Stimme teil.

### Aufgaben

- 5 | Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV
  - Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Schweiz
  - Erlass des Geschäfts-Reglements
  - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Beitragsreglements

- 4
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
  - Genehmigung von Verträgen
  - Vorbereitung und Durchführung der GV
  - Anstellung/Kündigung der/des Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters
  - Genehmigung von Sektionsstatuten
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
  - Vertretung der Lungenliga beider Basel nach aussen
  - Durchführung ligenspezifischer Anlässe
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

## Unterschrift

6 | Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## Art. 9

### Revisionsstelle

#### Ernennung, Auftrag

1 | Die GV bestimmt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

#### Zusammenkunft, Berichterstattung

2 | Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme und damit die Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Abrechnungen.

## Art. 10

### Haftung

Die Lungenliga beider Basel haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen oder der Lungenliga Schweiz.

## Art. 11

### Statutenrevision

1 | Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga beider Basel gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

2 | Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

## Art. 12

### Auflösung und Liquidation

1 | Der Beschluss zur Auflösung der Lungenliga beider Basel erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

2 | Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga beider Basel ist einer Nachfolgeorganisation, der Lungenliga Schweiz oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.

## Art. 13

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Art. 14

### Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 15. April 1999 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1989 gültigen Statuten der Gesundheitsliga Baselland und die seit dem 3. Juni 1993 gültigen Statuten der Liga für Lungen- und Langzeitkranke Basel-Stadt. Sie treten per 1. Mai 1999 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden aktualisiert gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 24. Mai 2005 und der Genehmigung durch den Vorstand der Lungenliga Schweiz vom 30. Januar 2006.

#### Lungenliga beider Basel

Präsidentin

Geschäftsleiter

lic. iur. Fabia Schild

Urs Brüttsch

## 1. Selbstverständnis und Ziele

1 | Die kantonalen Lungenligen und deren Beratungsstellen bilden mit den zentralen Organen und der Geschäftsstelle die Lungenliga Schweiz.

Die Lungenliga Schweiz ist das Kompetenzzentrum in den Bereichen Lunge und Atemwege. Sie ist gestaltende Kraft für Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung und Selbsthilfe sowie Forschung.

Als Dachorganisation der in den obengenannten Bereichen tätigen Institutionen übernimmt die Lungenliga Schweiz eine Führungs- und Koordinationsrolle.

2 | Die Lungenliga Schweiz vertritt die Interessen der Lungenkranken, Atembehinderten und Tuberkulosekranken.

3 | Mit einer kompetenten und kostenbewussten medizinischen, therapeutischen und psychosozialen Beratung/Betreuung und Schulung leistet sie einen wesentlichen Beitrag an die Verbesserung der Lebensqualität von Betroffenen und Angehörigen.

Mit zeitgemässen Präventionsstrategien fördert die Lungenliga Schweiz die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung.

4 | Die Lungenliga Schweiz fördert landesweit die Selbsthilfe.

5 | Über die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) unterstützt die Lungenliga Schweiz medizinische Forschungsaktivitäten.

## 2. Mitglieder

1 | Die Lungenliga Schweiz strebt eine breite Mitgliederbasis an.

2 | **Mitglieder können sein:**

- Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige, Fachpersonen sowie weitere, an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga Schweiz interessierte Personen. Die Einzelmitgliedschaft erfolgt über die kantonalen Lungenligen.
- Kollektivmitglieder wie Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Schweiz nahestehen.

3 | Die SGP ist als Fachgesellschaft Kollektivmitglied der Lungenliga Schweiz.

## 3. Leistungen

1 | **Gesundheitsförderung und Prävention**

Die Lungenliga Schweiz erarbeitet spezifische Präventionsprogramme und sorgt für deren Umsetzung. Schwerpunkte bilden die Tabakprävention, die Verbesserung der Innen- und Aussenluft sowie die Allergie- und Infektionsprävention.

2 | **Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung und Rehabilitation**

Kernaktivitäten der Lungenliga Schweiz sind die medizinische, therapeutische und psychosoziale Beratung/Betreuung, die Schulung, insbesondere die Patientenschulung, sowie die Rehabilitation.

Der Behandlungserfolg ist abhängig vom guten Zusammenwirken von Betroffenen, Ärzteschaft und der kantonalen Lungenligen mit ihren Beratungsstellen.

Die Lungenliga Schweiz unterhält über die kantonalen Lungenligen einen gesamtschweizerischen Apparatedienst für Inhalations- und Atemtherapiegeräte.

3 | **Hilfe zur Selbsthilfe**

Die Lungenliga Schweiz fördert den Zusammenschluss von Betroffenen und Angehörigen in Gruppen und fördert ihre Selbstkompetenz.

4 | **Interessenvertretung**

Die Lungenliga Schweiz vertritt die Interessen der Lungen-, Tuberkulosekranken und Atembehinderten sowie von deren Angehörigen sowohl bei Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern, Versicherern als auch auf politischer Ebene.

Sie nimmt Einfluss auf die schweizerische und kantonale Meinungsbildung und Gesetzgebung.

Die Interessen weiterer Langzeitkranken und Behinderter – ohne eigene Organisation – können durch die Lungenliga Schweiz ebenfalls vertreten werden.

5 | **Zukunfts- und Qualitätsorientierung**

Die Lungenliga Schweiz setzt hohe Qualitätsstandards und sichert diese.

Sie erbringt ihre Leistungen bedarfsgerecht nach Erkenntnissen aus Forschung und Marktentwicklung.

Sie bildet ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Leistungsbereichen weiter.

Sie fördert die Schulung von Betroffenen und Angehörigen.

Sie unterstützt die SGP in der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten.

## 4. Organisation und Führung

1 | Die Lungenliga Schweiz ist föderalistisch strukturiert. Die zentralen Organe, die Geschäftsstelle sowie die rechtlich selbständigen kantonalen Lungenligen und deren Beratungsstellen wirken zielorientiert und leistungswirksam zusammen.

Die Lungenliga Schweiz vereinbart ihre Tätigkeitsprogramme unter Einbezug aller Organe und direkt betroffenen Organisationen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind aufeinander abgestimmt.

2 | Der Lungenliga Schweiz können autonome Betriebe mit entsprechender Zielsetzung angegliedert werden.

3 | Die Lungenliga Schweiz stützt sich auf eine leistungsfähige Struktur von haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie von freiwilligen Helferinnen und Helfern und fördert deren Zusammenarbeit in ideeller und administrativer Hinsicht.

4 | Für die Besetzung der Organe bilden Sachkompetenz, Motivation und zeitliche Verfügbarkeit eine wichtige Voraussetzung. Die Lungenliga Schweiz achtet auf eine angemessene Vertretung verschiedener (Sprach-) Regionen sowie auf die Vertretung beider Geschlechter.

## 5. Finanzen

1 | Die Lungenliga Schweiz ist eine nicht gewinnorientierte Organisation. Sie sorgt für eine solide Finanzbasis und für angemessene finanzielle Reserven.

Die ausgewiesenen Reserven dienen der Sicherung des Betriebes, dem Ausgleich von Spitzen in den Hauptleistungsbereichen, der Sicherung von Verpflichtungen als Arbeitgeberin und der Erfüllung innovativer Aufgaben.

2 | Für die Finanzierung stützt sich die Lungenliga Schweiz auf Leistungen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand.

Die Lungenliga Schweiz tritt aktiv am schweizerischen Spendenmarkt auf. Kantonale und nationale Spendenkampagnen werden koordiniert.

Zusätzlich finanziert sich die Lungenliga Schweiz über Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Sponsoring und Projektgelder.

3 | Im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens ist der haushälterische Umgang mit den verfügbaren Mitteln durch Transparenz sowie durch Prüf- und Kontrollmechanismen sicherzustellen.

## 6. Nationale und internationale Zusammenarbeit

1 | Auf nationaler Ebene arbeitet die Lungenliga Schweiz partnerschaftlich mit Fachgesellschaften, Betroffenenorganisationen und Behörden zusammen.

2 | Mit weiteren Gesundheitsorganisationen nutzt sie projektbezogene und administrative Kooperationsformen.

3 | Sie arbeitet mit entsprechenden Partnerorganisationen anderer Länder und internationalen Gesundheits- und Sozialhilfeorganisationen zusammen.

JANUAR 1998

## Leben heisst atmen

Die Lungenliga Schweiz verfolgt seit ihrer Gründung im Jahre 1903 das Ziel der Prävention und Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen und Tuberkulose. Sie ist die Einheit aller kantonalen Lungenligen, deren Beratungsstellen und der Zentrale.

Grundlage aller Bemühungen ist, die unabdingbare Würde jeder Person unabhängig von ihrer sozialen, materiellen, religiösen Situation und ihrem wirtschaftlichen Leistungsvermögen zu respektieren. Das Recht auf gesellschaftliche Integration und Unterstützung behalten die Menschen auch bei eingeschränkter Gesundheit, bei schwerer oder langer Krankheit. Der Mensch mit seinem Bedürfnis nach Wohlbefinden und Beschwerdefreiheit steht deshalb im Zentrum des Bestrebens.

- Soziale und medizinische Probleme nehmen zu. Gründe dafür sind unter anderem die Zunahme der Lebenserwartung, die Mobilität, die Migration und die Arbeitslosigkeit.
- Soziale, ökologische und wirtschaftliche Veränderungen bleiben nicht ohne Auswirkungen auf Umwelt und Gemeinwohl. Die Verschmutzung der Innen- und Aussenluft führt besonders bei Kindern und älteren Menschen zunehmend zu Lungenkrankheiten und Atembehinderungen.

Das Leitbild ist Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die kantonalen Lungenligen, die Zentrale und die Mitglieder.

### 1. Gesundheitsförderung und Prävention

Atmen ist die Grundvoraussetzung zum Leben.

Die Verschmutzung der Innen- und Aussenluft bedroht das freie und gesunde Atmen. Dieses gilt es durch Gesundheitsförderung und Prävention zu schützen.

### 2. Lungenkrankheiten, Atembehinderungen und Tuberkulose

Lungenkrankheiten und Atembehinderungen sind meist Langzeitkrankheiten und nehmen zu.

Die häufigsten Krankheitsbilder, die Behinderungen nach sich ziehen können, sind:

- Asthma;
- Chronische Bronchitis;
- Lungenemphysem;
- Allergien der Atemwege;
- Lungenkrebs;
- Cystische Fibrose;
- Schlafapnoe-Syndrom.

Aufgrund der weltweiten Zunahme ist die Bekämpfung der Tuberkulose auch in unserem Land nach wie vor eine wichtige Aufgabe.

### 3. Behandlung, Beratung/Betreuung und Selbsthilfe

Kinder und Erwachsene mit einer Lungenkrankheit, Atembehinderung oder Tuberkulose sowie Angehörige haben Anspruch auf gezielte, bedarfsgerechte und koordinierte Unterstützung.

### 4. Forschung

Durch gezielte Forschungsaktivitäten in der Prävention, Behandlung und Beratung/Betreuung ist der Fortschritt sicherzustellen und die praktische Umsetzung zu gewährleisten.

### 5. Gesetzgebung und Markt

Veränderungen im Gesundheits- und Sozialbereich erfordern flexible Organisationsformen und zeitgemässe Instrumente der Qualitäts- und Kostenkontrolle.

Gesetzliche Grundlagen bilden den Rahmen für Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung und Selbsthilfe.

Als nicht gewinnorientierte Organisation gestaltet die Lungenliga Schweiz den Freiraum zwischen öffentlichen und privaten Leistungserbringern mit. Sie orientiert sich konsequent an den Bedürfnissen Betroffener.

**Geschäftsadressen**

**Liestal**

Geschäfts- und Beratungsstelle  
Kanonengasse 33  
Postfach  
4410 Liestal  
Tel. 061 927 91 22  
Fax 061 927 91 29

**Basel**

Beratungsstelle  
Mittlere Strasse 35  
4056 Basel  
Tel. 061 269 99 66  
Fax 061 269 99 60

[www.lungenliga-bl-bs.ch](http://www.lungenliga-bl-bs.ch)

**Spendenkonto**  
**40-1120-0**

